

Eine substantielle Erhöhung der EO-Entschädigungen ist unerlässlich : Besserstellung der Wehrmänner notwendig

Autor(en): **Allenspach, Heinz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **67 (1994)**

Heft 12

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-519885>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine substantielle Erhöhung der EO-Entschädigungen ist unerlässlich

Besserstellung der Wehrmänner notwendig

In der gegenwärtigen militärpolitischen Debatte wird zumeist von den umfassenden Aufgaben der Armee gesprochen, von neuen Organisationsformen oder den zu beschaffenden Rüstungsgütern. Die Stellung des Wehrmannes steht kaum je zur Debatte, und es wird auch übersehen, dass die Dienstleistung in Armee und Zivilschutz für viele Wehrmänner mit wesentlichen finanziellen Einbussen verbunden ist. Insbesondere bei länger dauernden Beförderungsdiensten summieren sich bisweilen diese Einbussen derart, dass sich immer häufiger fähige Wehrmänner militärische Beförderungsdienste wirtschaftlich nicht mehr leisten können. Selbst Rekrutenschulen können finanzielle und soziale Probleme verursachen. Jedenfalls ist die Zahl der Rekruten, die Leistungen der Soldatenhilfe beziehen mussten, in jüngster Zeit massiv gestiegen.

Zwar erhalten alle Dienstleistenden in Armee und Zivilschutz Erwerbsersatz während ihrer Dienstzeit. Die sogenannten EO-Entschädigungen sind indessen zumeist zu gering. Es ist eine unrühmliche Tatsache, dass die EO-Taggelder vieler Dienstleistender wesentlich geringer sind als die Arbeitslosen-Taggelder, auf die ein Dienstleistender Anspruch hätte, wenn er arbeitslos wäre. Unser Staat behandelt die Wehrmänner in Armee und Zivilschutz wesentlich schlechter als Arbeitslose. Das ist demotivierend und für viele, die positiv zu unserem Staate und seinen Institutionen stehen, unverständlich.

Handlungsbedarf gegeben

Der Bundesrat hat in der Antwort auf einen freisinnigen Vorstoss vor Jahresfrist zugestanden, dass die

Entschädigungssätze der Erwerbsersatzordnung bei länger dauernden Dienstleistungen auf zunehmende Kritik stossen. Handlungsbedarf ist also gegeben. Die bisherigen Vorbereitungen der kommenden EO-Revision lassen erkennen, dass keine entsprechende Angleichung geplant ist. Was vorgesehen ist, entspricht der Notwendigkeit, dienstleistende Wehrmänner besser zu stellen, bei weitem nicht. Die gegenwärtige Erwerbsersatzordnung erfüllt den Verfassungsauftrag nicht und schwächt den Milizgedanken. Die Schlechterstellung der Dienstleistenden gegenüber Arbeitslosen kann auch aus grundsätzlichen Erwägungen nicht länger hingenommen werden.

Bisher haben die Arbeitgeber oft freiwillig oder aufgrund gesamtarbeitsvertraglicher Verpflichtungen die Differenz zwischen der EO-Entschädigung und dem vordienstlichen Lohn bezahlt. Wir stellen fest, dass die Bereitschaft dazu, insbesondere bei Rekrutenschulen und Beförderungsdiensten, geringer wird. Der betriebliche Wert einer militärischen Ausbildung ist nicht mehr so augenfällig; die betrieblichen Kosten, einen Arbeitsplatz während einiger Monate dem Dienstleistenden offen zu halten, nehmen zu. Es ist nicht mehr selbstverständlich, dass der Arbeitgeber dazu noch während länger dauernden Dienstzeiten freiwillig den vollen Lohn bezahlt. Viele Gesamtarbeitsverträge enthalten zwar Bestimmungen über die Lohnzahlungspflicht bei Militärdienstleistungen. Der Verweis auf die Gesamtarbeitsverträge vermag den Gesetzgeber von einer umfassenden Revision der Erwerbsersatzordnung aber nicht

zu entbinden. In vielen Branchen existieren keine Gesamtarbeitsverträge; der Geltungsbereich diesbezüglicher gesamtarbeitsvertraglichen Vereinbarungen nimmt eindeutig ab.

Gleichstellung mit der ALV

Mit Blick auf die Erfüllung der Aufgaben der Armee und insbesondere im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Milizgedankens muss die EO-Entschädigung substantiell angepasst werden. Sie soll – wie ich in einer parlamentarischen Initiative gefordert habe – so angehoben werden, dass sie mindestens jenem Betrag entspricht, den der Dienstleistende im Falle von Arbeitslosigkeit an Arbeitslosenentschädigung erhalte. Die Erwerbsersatzordnung wird durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber finanziert. Bisher flossen 0,5 Lohnprozente der EO zu. Die EO-Rechnung weist namhafte Überschüsse auf. 1993 ergab sich bei rund 1250 Millionen Einnahmen und 830 Millionen Ausgaben ein Überschuss von gegen 420 Millionen Franken. Der vorhandene Ausgleichsfonds der EO stieg auf 3,6 Milliarden Franken. Es wäre ausserordentlich problematisch, den Beitragssatz an die EO unter Missachtung des EO-Verfassungsauftrages zugunsten anderer Sozialversicherungen zu reduzieren oder die Mittel der Erwerbsersatzordnung für andere Zwecke zu verwenden. Gemäss Bundesverfassung hat die Erwerbsersatzordnung einen «angemessenen Ersatz des Lohn- und Verdienstaufalles infolge Militärdienst» zu bieten. Dieser Verfassungsauftrag ist derzeit nicht erfüllt. Er muss verwirklicht werden. Eine substantielle Erhöhung der EO-Entschädigungen ist deshalb unerlässlich.

(Von Nationalrat Heinz Allenspach, Fällanden ZH, im «Schweizer Soldat» November/94)